

Satzung des Fördervereins „Kita am Sonnenhang“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Kita am Sonnenhang“
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden und führt sodann im Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 54518 Bergweiler.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres mit Ausnahme dem Jahr der Gründung. Hier beginnt das Geschäftsjahr mit dem Tag der Gründung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung in Form der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung der Kindertagesstätte „Kita am Sonnenhang“. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a. Erwerb von jeglichen Materialien, die zum allgemeinen Betrieb der Kindertagesstätte benötigt werden
 - b. Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
 - c. Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
 - d. Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
 - e. Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung des Kindergartens, die Erzieherinnen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger des Kindergartens sowie die Förderer des Vereins.
3. Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse generiert wurden, eingesetzt werden.
4. Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.
5. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Der Elternbeirat ist zu informieren und hat beratende Funktion.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Quartals,
 - b) durch Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - d) durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein Mitglied verstößt in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins oder die Vereinsinteressen.
- ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand, oder die vom Verein initiierte Lastschrift vom Konto des Mitglieds gleich aus welchem Grund ist zurückgebucht worden und eine schriftliche Mahnung mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen bleibt erfolglos.

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die ihm nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Der Beschluss oder die Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift abgesandt wurde und wegen falscher oder nicht mehr gültiger Anschrift nicht zugestellt werden kann.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - a. In der Mitgliederversammlung haben nur anwesende Mitglieder ein Stimmrecht.

- b. Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorsitzende(r) oder dessen Vertreter.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und die Bestellung der zwei Kassenprüfer,
 - c. die jährliche Entlastung des Vorstands,
 - d. die Abberufung des Vorstands
 - e. die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - f. eine Änderung der Satzung
 - g. die Auflösung des Vereins
 - h. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- 4. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- 1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.
- 2. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail und ergänzend offiziell im amtlichen Mitteilungsblatt „Wittlich.Land“ , mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 3. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die einfachen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Für Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstands und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung ebenfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf unbegründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorstand Organisation
 - b. Vorstand Schriftverkehr
 - c. Vorstand Finanzen
2. übriger Vorstand
 - a. Beisitzer
 - b. Beisitzer
 - c. Ortsbürgermeister(in)
 - i. Bergweiler oder benannte Vertretung
 - ii. Hupperath oder benannte Vertretung
 - iii. Minderlittgen oder benannte Vertretung
 - d. Leitung oder vertretende Leitung der KiTa am Sonnenhang

3. Die in Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB und vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die in Nr. 2 genannten Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten und nicht vertretungsberechtigten Vorstand. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Beisitzer benennen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben beraten und unterstützen.
5. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
11. Ist bei Ablauf der Frist der Amtsdauer ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 12 Vorstand Schriftverkehr

1. Der Vorstand Schriftverkehr erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
2. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

§ 13 Vorstand Finanzen

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Vorstand Finanzen geführt.
2. Er hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Die Kontovollmacht obliegt dem Vorstand Finanzen, sowie dem Vorstand Schriftverkehr und dem Vorstand Organisation.
4. Der Vorstand Finanzen ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 14 Kassenprüfer

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kita, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke betreffend der Kita zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Haftpflicht

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

Stand, 07.04.2025